

1. Änderung

der

Satzung der Gemeinde Bischofsheim, über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 26.02.1998

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), der §§ 16, 17, 18, 37 und 51 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 437), zuletzt geändert durch Art. 47 Zweites Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I, S. 34) der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I, S. 494), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I, S. 1452) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 20.11.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bischofsheim, über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 26.02.1998 beschlossen.

Artikel 1

In § 9 wird folgender Absatz neu aufgenommen:

- „(7) Gebühren die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach Arbeitsaufwand berechnet.“

Artikel 2

§ 11 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 12,50 EURO werden nicht erstattet.“

Artikel 4

§17 wird wie folgt geändert:

(1) „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausübt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwider handelt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 die Ausübung der in Sondernutzung erstellten Anlagen nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechend unterhält,
4. entgegen § 7 Abs. 2 den früheren Zustand der in Anspruch genommenen Flächen nicht unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten wieder herstellt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 die Sondernutzungseinrichtungen nicht unverzüglich beseitigt oder entsprechend herrichtet, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung entsteht.“

(2) „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.“

(3) „Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim.“

Artikel 5

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Bischofsheim, über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird analog dem beiliegenden Entwurf neu gefasst.

Artikel 6

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt die Satzung der Gemeinde Bischofsheim, über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der sich aus dieser ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 7

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bischofsheim, über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bischofsheim, den 20.11.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
gez. Reinhard Bersch
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 14.12.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über Sondernutzen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

1. Jahrgenehmigung Container	250,00 EURO
2. Container-/Siloaufstellung (Kurzfristig)	12,50 EURO/Woche 12,50 EURO Mindestgebühr
3. Gerüst	20,00 EURO Grundgebühr plus 1,00 EURO/Tag
4. Aufbrüche Stadtwerke/Telekom/Kanalarbeiten	25,00 EURO/Aufbruch oder 5,00 EURO pro lfd. 10 Meter (25,00 EURO Mindestgebühr)
5. Aufgrabungen durch Versorgungsunternehmen (in größerem Umfang)	25 % der Gebühr zu Punkt 4
6. Absperrmaterial für Polterabend bei Selbstabholung der Verkehrszeichen	50,00 EURO 25,00 EURO
7. Lagerung von Material in geringem Umfang (auf Gehweg) z.B. Sand, Steine etc., Gehwegsperrung Toilettenhäuschen	12,50 EURO/Woche (12,50 EURO Mindestgebühr)
8. Lagerung von Material in größerem Umfang (auf Gehweg und/oder Fahrbahn) z. B. Dachdeckerstühle, Container, Bauwagen, Baukräne etc.	50,00 EURO Grundgebühr plus 5,00 EURO / Tag
9. Ausschellgenehmigung	50,00 EURO / Jahr ab dem 2. Kfz 25,00 EURO pro Jahr
10. Vollsperrungen oder Baustellen mit Umleitungen	50,00 EURO / Woche (50,00 EURO Mindestgebühr)
11. Halbseitige Sperrungen bei Baustellen etc.	50,00 EURO Grundgebühr plus 5,00 EURO / Tag
12. Automatenaufstellungen	100,00 EURO / Jahr
13. Aufstellen der Beschilderung anlässlich einer Veranstaltung	zwischen 25,00 EURO und 100,00 EURO
14. Ausleihen von Beschilderungen (Liefern und Montage) bei Selbstabholung	50,00 EURO 25,00 EURO

15. Aufstellen von Haltverbotszeichen anlässlich eines Wohnungsumzuges, einer Baustelle	25,00 EURO
16. Sondernutzung in einer Haltverbotsstrecke	10,00 EURO / Monat (10,00 EURO Mindestgebühr)
17. Veränderung der vorhandenen Beschilderung z. B. wegen einer Baustelle	25,00 EURO
18. Verankerung im Straßenkörper für die gesamte Dauer der Nutzung	15,00 EURO / Anker
19. Plakatierungsgenehmigung (für gewerbliche Zwecke) und/oder private Hinweisschilder, maximal 10 Stück	25,00 EURO
20. Auslage- und Schaukästen sowie Verkaufsregale, mobile Werbeschilder und Schirme etc.	12,50 EURO plus 1,00 EURO/Tag
21. Sonstige Verkaufsstände wie Verkaufswagen	12,50 EURO / Tag
22. Fahnenmast, je Mast	12,50 EURO
23. Firmenhinweisschilder auf Dauer vorrübergehend	100,00 EURO 25,00 EURO
24. Anwohnerparkausweise	10,00 EURO / Kfz
25. Genehmigung zum Befahren gesperrter Wege bei Vereinen	12,50 EURO 5,00 EURO
26. Verkauf von Weihnachtsbäumen für die gesamte Dauer des Verkaufs je qm beanspruchter Fläche	1,00 EURO / qm
27. Anbieten von Waren neben der Straße z. B. Blumen, landwirtschaftliche Erzeugnisse	12,50 EURO
28. Aufstellen von Container für Altkleider, Schuhe etc.	100,00 EURO